

## **Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB**

515-V60-10-4282 / 25 § 40 1a LFGB

Datum der Veröffentlichung:

**11. Februar 2026**

Betriebsbezeichnung:

**Tolo Supermarkt  
der Mahmoodi, Noor Ahmad; Aminy, Zahra  
GbR**

Anschrift:

**Bahnhofstraße 28  
28195 Bremen**

Feststellungstag:

**15. Dezember 2025**

Sachverhalt/ Grund der Beanstandung:

### **Mäusebefall**

In mehreren Bereichen der Betriebsstätte (Verkaufsraum, Bäckerei, Lager) wurde ein teilweise erheblicher Nachlass von Mäusekot sowie Anfraß an Lebensmitteln festgestellt.

In sämtlichen Betriebsbereichen war der Fußboden unter den Regalen und in den Rand und Eckbereichen stellenweise massiv mit Mäusekot verunreinigt. Auch in den Verkaufsregalen wurde Mäusekot vorgefunden. Der zum Teil großflächig vorgefundene Mäusekot war augenscheinlich und deutlich erkennbar.

An diversen Lebensmittelverpackungen sowie an den Weizenmehlsäcken welche in der Backstube gelagert wurden, waren teils eindeutig sichtbar Anfraßspuren von Mäusen.

Der Befall war bekannt, es wurden eigenständig Klebefallen unter den Verkaufsregalen platziert. Auf mindestens zwei Klebeflächen wurden tote Mäuse vorgefunden.

Aufgrund der vorgefundenen Kotspuren ist sicher davon auszugehen, dass eine Reinigung dieser Bereiche teilweise seit längerer Zeit nicht stattgefunden hat. Dem festgestellten Umfang des Schädlingsbefalls wurde nicht in ausreichendem Maße entgegengewirkt.

Mäuse übertragen Krankheitserreger, Bakterien und Viren. Sie verunreinigen Lebensmittel sowie Vorräte durch Anfraß und Exkreme. Durch die permanenten Kot- und Urin-Ausscheidungen verursachen Mäuse so Krankheiten, da auf diese Weise Gegenstände des täglichen Bedarfs, Nahrungsmittel und Rohstoffe sowie Oberflächen kontaminiert werden. Es bestand in erheblichem Maß die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung aller in dieser Betriebsstätte hergestellten Lebensmittel aufgrund dieses Mäusebefalls.

### **Inverkehrbringen von nicht sicheren Lebensmitteln**

Verschiedene Mehlpackungen, Reispackungen und Nudelpackungen, die in den Verkaufsregalen den Verbraucherinnen und Verbrauchern feilgeboten wurden, wiesen deutliche Anfraßspuren auf.

Die Lebensmittel, welche mit Anfraß der Mäuse vorgefunden wurden, waren für den menschlichen Verzehr ungeeignet.

Es bestand in erheblichem Maße die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung der sich in den betroffenen Bereichen dieser Betriebsstätte lagernden und zum Verkauf bereitgehaltenen Lebensmittel aufgrund dieses Mäusebefalls.

Rechtsgrundlage:

**Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über  
Lebensmittelhygiene  
Artikel 14 Abs. 2b VO (EG) Nr. 178/2002**

Hinweis zur Mängelbeseitigung:  
(Mängel behoben am)

**27. Januar 2026**

Löschdatum:

**11. August 2026**